

„Mit Volksentscheiden auf Bundesebene würde ein Weg beschritten, dessen Ende wir nicht absehen können.“

Interview mit Professor Dr. Günter Krings, LL.M.^{*}, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Professor Dr. Günter Krings wurde 1969 in Rheydt geboren. Er hat Rechtswissenschaft und Geschichte in Köln, US-amerikanisches und internationales Recht in Philadelphia (USA) studiert. Danach war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staatsrecht an der Universität Köln tätig, wo er 2002 promoviert wurde. 1998 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 2004 ist er Lehrbeauftragter, seit 2010 Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. 2002 wurde Günter Krings das erste Mal Mitglied des Deutschen Bundestages, seitdem ist er als Abgeordneter für Mönchengladbach dreimal direkt wiedergewählt worden. Von 2009 bis 2013 war er stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die Bereiche Rechts- und Innenpolitik. Seit 2013 ist Krings Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern. Zudem ist er seit 2009 Vorsitzender des Bundesarbeitskreises christlich-demokratischer Juristen.

BRJ: Herr Professor Krings, als studierter Jurist und Rechtsanwalt sind Sie nicht auf die „Politik als Beruf“ angewiesen. Wie bewerten Sie die Notwendigkeit einer soliden akademischen oder beruflichen Ausbildung von Abgeordneten?

Krings: Es gibt natürlich keine Ausbildung *zum* Abgeordneten, was mit der Idee einer repräsentativen Demokratie auch nicht zu vereinbaren wäre. Es ist gut und wichtig, wenn Menschen in der Politik erkennen, dass dies eine Aufgabe auf Zeit ist. Abgeordneter ist in der Regel kein Beruf, den man in jungen Jahren beginnt und bis ins hohe Alter hinein ausübt. Aus diesem Grund sollte man sich eine Unabhängigkeit bewahren, auch über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Diese muss selbstverständlich nicht akademischer Natur sein. Momentan haben wir im Bundestag eher zu viele Akademiker und zu wenige, die aus Ausbildungsberufen kommen.

BRJ: Nun ist es gerade bei jüngeren Abgeordneten so, dass diese schon auf eine langjährige Karriere in den Jugendorganisationen der jeweiligen Parteien zurückblicken können. Die Parteiarbeit kostet jedoch neben einigen Nerven vor allem viel Zeit. Besteht aus Ihrer Sicht die Gefahr, dass unser Parteiensystem besonders den Typus des immobilen „Parteisoldaten“ fördert, dessen berufliche Ausbildung auf der Strecke bleibt?

Krings: Ich war selbst viele Jahre in der Jungen Union aktiv, allerdings ohne das Ziel in die „große“ Politik zu gehen. Lange Zeit hatte ich für mich einen solchen Weg sogar ausgeschlossen.

Gerade weil es keine Ausbildung zum Politiker gibt, spielt aber hier immer Vertrauen eine wichtige Rolle. Menschen vertrauen Menschen, die sie kennen. Unsere Demokratie beginnt nicht erst am Wahltag, sondern mit den demokratischen Strukturen innerhalb der Parteien. Hierauf legen wir gerade in Deutschland besonderen Wert. Und in den Parteien wählen die Mitglieder als Kandidaten in der Regel Menschen aus, die sie kennen und denen sie aus dieser Kenntnis heraus ein Amt zutrauen. Für mich ist aus dem gleichen Grund auch die beste Form der „direkten Bürgerbeteiligung“ das Engagement in den demokratischen Parteien, am liebsten in den Volksparteien. Hier wird zwischen den Wahltagen diskutiert und es werden viele Entscheidungen vorbereitet. Parteiinterne Diskussionen haben eine prägende Kraft bis hin zum Bundeskabinett. Das entscheidende Vertrauen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Abgeordneten wächst mit den Jahren. Deshalb sind Quereinsteiger in Abgeordnetenmandate selten, weil sie in den Wahlkreisen niemand kennt. Dennoch: Besonders aus der Wirtschaft würde ich mich manchmal über mehr Quereinsteiger freuen, denn hier fehlt die eine oder andere Kompetenz. Es ist indes für viele Menschen aus der Wirtschaft schlicht nicht attraktiv, in die Politik zu gehen. Insgesamt werden Quereinsteiger die Ausnahmen bleiben. Viele sind sogar gescheitert, weil die Arbeit im Parlament oder im Ministerium anderen Entscheidungsstrukturen und Gesetzmäßigkeiten folgt als in der Wirtschaft.

BRJ: Jetzt vernachlässigen Sie Defizite in der innerparteilichen Kandidatenaufstellung. Wäre es nicht wünschenswert, wenn unser parlamentarisch orientiertes Parteiensystem etwas durchlässiger würde für Quereinsteiger? Auf Delegier-

^{*} Das Interview wurde vorbereitet und am 10. Juli 2014 in Mönchengladbach geführt von Philipp Bender und Lorenz Posch.



tenkonferenzen der Parteien spielen Hierarchien, Netzwerke und auch Fragen der Abhängigkeit bereits auf unterer Ebene eine entscheidende Rolle. Zu Recht betonen Sie die Professionalisierung des politischen Betriebs. Aber wie passt diese enge Bindung der Abgeordneten an die eigene Partei in das grundgesetzlich vorgegebene Bild des unabhängigen Abgeordneten?

Krings: Das betrifft zunächst die Frage, in welchem Verfahren die Parteimitglieder ihre Kandidaten bestimmen. Ich habe schon zu JU-Zeiten dafür gekämpft, dass wir in meiner Heimatstadt Parlamentskandidaten, Oberbürgermeisterkandidaten und in einem letzten Schritt auch die Ratskandidaten in einer Urwahl durch alle CDU-Mitglieder aufstellen. Gerade neue Mitglieder werden auf diese Weise angesprochen und mitgenommen. Übrigens sind viele Kollegen, die 2013 in den Deutschen Bundestag gewählt worden sind, noch gar nicht so lange Parteimitglied. Ein Quereinstieg ist also grundsätzlich möglich. Entscheidend ist auch nicht nur das Prozedere der Kandidatenkür, sondern der Umstand, dass sich die Abgeordneten eine innere Unabhängigkeit bewahren. Die Parteien sind schlecht beraten, nur noch Menschen zu einem Mandat zu verhelfen, die sich nicht trauen, eigene Ideen und Ansichten zu entwickeln.

Wir sollten auch aufpassen, dass Parlamentarier nicht - von einer tatsächlichen oder vermeintlichen öffentlichen Meinung getrieben - Regeln aufstellen, die es immer unattraktiver machen, aus Wirtschaft, Verbänden oder Gewerkschaften in ein Abgeordnetenmandat zu wechseln. So wird derzeit im Landtag von NRW diskutiert, ob man bei der Veröffentlichung von Nebentätigkeiten viel strikter sein sollte. Doch gerade im Landtag besteht durchaus die Möglichkeit, neben dem Mandat einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, jedenfalls in Teilzeit. Wenn diese Nebentätigkeiten diffamiert oder unter einen pauschalen Verdacht gestellt werden, führt das eher zu der von Ihnen genannte Gefahr der „immobilen Parteisoldaten“ in den Parlamenten.

BRJ: *Der CDU-Generalsekretär Dr. Peter Tauber hat vorgeschlagen, parteiintern offener gegenüber solchen direktdemokratischen Experimenten zu werden. So könnten etwa die Kanzlerkandidaten durch eine Urwahl aller CDU-Mitglieder bestimmt werden. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?*

Krings: Ich bin grundsätzlich offen gegenüber Urwahlvorschlägen. So hatte ich die Ende 2010 durchgeführte Urwahl um die Wahl des neuen Landesvorsitzenden der CDU NRW vorgeschlagen. Und genau deshalb habe ich auch in meinem eigenen Kreisverband für Urwahlen gekämpft.

Mir scheint aber, dass sich Urwahlen nur bedingt über die Kreisebene hinaus realisieren lassen. Schon auf der CDU-Bezirksebene Niederrhein sprechen wir von einigen Tausend Mitgliedern – für die finden Sie keine Veranstaltungshalle mehr, um eine Urwahl durchzuführen. Es sollten nicht alle Sach- und Personalentscheidungen im schriftlichen Verfahren

stattfinden. Das Gute an Parteitage und Delegiertenversammlungen ist ja, dass man sich persönlich trifft, kennenlernt und oftmals Kompromisse unter persönlich Anwesenden gefunden werden können. Insofern kommt den Delegiertenversammlungen auch ein hoher demokratischer Wert zu. Bei zugespitzten Personalauswahlen mit mehreren Kandidaten, etwa für die Wahl von Landesvorsitzenden oder auch von Bundesvorsitzenden, erscheint eine Urwahl möglich. Anders muss es bei der Bestimmung des Kanzlerkandidaten zugehen: Hier haben wir die Besonderheit, dass die Union aus zwei Parteien – CDU und CSU – besteht und diese sich gemeinsam auf einen Kanzlerkandidaten einigen müssen. Ich sehe nicht, wie hierzu eine Urwahlösung ausgestaltet sein könnte.

BRJ: Sowohl die letzte Bundestagswahl als auch die Europawahl haben gezeigt, dass es mehr und mehr auf Große Koalitionen zwischen Christ- und Sozialdemokraten ankommt. Eigentlich bilden diese beiden Parteien im Parteienspektrum die ideologischen Gegenpole. Kleinere Parteien in den Parlamenten haben dann deutlich weniger Einfluss auf die Gesetzgebungstätigkeit und auf die Besetzung von Ämtern. Sollten Große Koalitionen aus demokratietheoretischer Sicht eine Ausnahmelösung bleiben?

Krings: Aktuell kann ich nicht erkennen, dass die Opposition im Bundestag weniger Möglichkeiten hat. Es gibt viele Minderheitenrechte, die wir zuletzt auch erweitert haben. So können Untersuchungsausschüsse erleichtert eingesetzt werden, was auch bereits zweimal in dieser Legislaturperiode geschehen ist. Andere Oppositionsrechte sind auch mit dem jetzigen 20 %-Anteil an den Bundestagssitzen faktisch möglich. Durch die starke Stellung, etwa der Grünen im Bundesrat, können wichtige Gesetzesvorhaben jedenfalls verzögert, manchmal sogar gestoppt werden.

Trotzdem ist es richtig, dass Große Koalitionen unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten die Ausnahme bleiben sollten.

Man darf aber nicht die Entwicklung unseres Parteiensystems außer Acht lassen. Es gibt zudem aktuell leider schwierige Verfassungsgerichtsentscheidungen gegen Sperrklauseln, etwa auf europäischer oder kommunaler Ebene. Insofern führt das in der Summe dazu, dass die Wahrscheinlichkeit für Große Koalitionen steigt. Es wäre eine spannende Frage an unser Wahlsystem, ob wir bereit wären, hier Änderungen vorzunehmen, die im Ergebnis Große Koalitionen unwahrscheinlicher machten. Ich bin hier kein Freund von radikalen Reformen. Klar ist aber: Große Koalitionen sind die Folge unseres Wahlrechts, verbunden mit Veränderungen in unserer Parteienlandschaft. Und auch wenn Deutschland nur einen überschaubaren Teil der Europaabgeordneten stellt: Gerade mit Blick auf die Signalwirkung hätte ich mir gewünscht, dass die 5%-Sperrklausel bei Europawahlen 2011 nicht gefallen wäre.

BRJ: Was spricht aus Ihrer Sicht für und was gegen direktdemokratische Verfahren auf Bundesebene?

Krings: Direktdemokratische Elemente spielen auf kommunaler Ebene mit ihren überschaubaren Entscheidungsebenen eine wichtige Rolle. Dort sind plebiszitäre Verfahren eine gute Ergänzung und ermöglichen Bürgerbeteiligung. Dort wo Politik aufgrund der Komplexität der Sachfragen professioneller betrieben werden sollte, bin ich gegenüber sogenannter „direkter Demokratie“ skeptisch. Es besteht hier die Notwendigkeit, sich tief in Sachmaterien einzuarbeiten, sachorientierte Kompromisse zu verhandeln und zu finden. Volksbegehren und Volksentscheide polarisieren jedoch durch ihre Reduzierung auf ein bloßes „Ja“ oder „Nein“ und könnten die Republik in einzelnen Fragen sogar tief spalten. Ich bin der Meinung, dass dies auch nicht im Interesse der meisten Bürgerinnen und Bürger ist. Meine Erfahrung ist, dass sich die Bürgerinnen und Bürger keine übersteigerte Polarisierung in der Politik wünschen, sondern eine sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit wird erst in parlamentarischen, repräsentativen Verfahren ermöglicht, in denen ein Konsens gefunden werden kann. Es geht auch um den Schutz der Autorität des Parlaments. In einer direkten Demokratie wäre das Parlament in politischen Entscheidungen nur noch vorletzte Instanz. Ich sehe auch die Gefahr, dass insbesondere bei komplexen und undurchsichtigen Themen am Ende eine gut organisierte Minderheit über die Mehrheit triumphiert. Gerade Verbandsfunktionäre und Lobbyisten graben sich intensiv in Themen ein und haben die Möglichkeit finanzstarker Kampagnen. Dadurch werden Meinungen entscheidend vorgeprägt. Die große Mehrheit der Wählerinnen und Wähler haben etwa durch Beruf und Familie auch noch etwas anderes zu tun, als sich täglich über Stunden mit politischen Sachfragen auseinander zu setzen. Sie haben ein Recht auf Repräsentation, ein Recht darauf, dass die gewählten Volksvertreter ihre Arbeit machen und Entscheidungen nicht ans Volk abgeben, wenn es brenzlig oder kompliziert wird. Ich habe den Eindruck, dass direkte Demokratie schließlich oft als Projektionsfläche für das Motto „Damit wird alles besser!“ herhalten muss. Leider steht hinter diesem Gedanken oft eine tiefgreifende Skepsis gegenüber der liberalen Demokratie als solcher. Manchen behagt der Gedanke nicht, dass Demokratie etwas mit Herrschaft zu tun hat, denn die Mehrheit herrscht hier über die Minderheit. Eine Politikverdrossenheit würde in einem direktdemokratischen System keineswegs abnehmen. Ich hätte tiefe Sorge vor dem, was passieren würde, wenn nach der Karte der „parlamentarischen Demokratie“ noch die Karte der „Volksdemokratie“ oder die der „Direktdemokratie“ gespielt würde, ohne dass sich die politische Partizipation merklich steigern würde. Wenn dann auch die direkte Demokratie in die Kritik geriete, könnte am Ende der Ruf nach „post-demokratischen“ Entscheidungsstrukturen erschallen, weil man meinen könnte, Demokratie sei generell die falsche Lösung. Mit Volksentscheiden auf Bundesebene würde ein Weg beschritten, dessen Ende wir nicht absehen können.

BRJ: *Sie haben angesprochen, dass Sie eine konsensuale Auseinandersetzung in der Gesetzgebung für wichtig erachten. Sie sind Vorsitzender der „Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung“, die auch einen Preis für „gute Gesetzgebung“ vergibt. Was genau ist Ihrer Meinung nach gute Gesetzgebung? Woran lässt sich ein besonders gutes Gesetz erkennen?*

Krings: Es ist schwer, exakt zu definieren, was ein gutes Gesetz ausmacht. Ein wichtiger Punkt ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber sich über die Ziele klar ist. Manche Gesetzgebung leidet darunter, dass nicht deutlich wird, welche Ziele genau erreicht werden sollen. Es muss bei einem Gesetz auch klar sein, unter welchem Szenario es ein erfolgreiches oder ein gescheitertes Gesetz ist. Diese Fähigkeit zur Selbstkontrolle ist wichtig, d.h. dass man klare Kriterien definiert, wann ein Erfolg eingetreten ist und wann nicht. Im Übrigen ist eine klare und verständliche Sprache, eine klare Struktur und ein Einfügen in eine in sich schlüssige Rechtsordnung bedeutsam. Ich bin auch der Ansicht, dass wir komplexe Lebenssachverhalte in Form von wirklichen Kodifikationen regeln sollten, anstatt in kleinteiligen Gesetzen. In diesem Punkt sind wir heute deutlich weniger ehrgeizig als noch vor 120 Jahren. Die Motivation im Parlament oder den Ministerien ist oft erschreckend gering, durch Gesetzesänderungen eine Rechtsmaterie zusammenzuführen, zu konsolidieren. Dabei sollte man im 21. Jahrhundert nicht mehr in die Einleitung des Allgemeinen Preußischen Landrechts oder in eine komplexe Rechtsprechung schauen müssen, um zu erkennen, was Recht ist. Ich wurde schon oft gefragt: Wenn sich an der Sache nicht viel ändert, lohnt sich dann der Aufwand? Wenn man so vor 120 Jahren argumentiert hätte, würden wir heute noch mit dem Codex Iuris Civilis unsere Zivilrechtsfälle lösen. Die Bereitschaft zur Kodifikation ist für mich Teil eines guten Gesetzgebers. Das ist ein wichtiger Punkt, für den wir auch als Deutsche Gesellschaft für Gesetzgebung werben.

BRJ: *Es gibt aktuell in mehreren Bereichen der Strafgesetzgebung Bestrebungen, bestehende Gesetze zu verbessern. Zum einen den Mordparagraphen § 211 StGB, zum anderen die vielfach proklamierte Schutzlücke in Bezug auf Posingbilder von Minderjährigen. In beiden Fällen wird von Teilen der juristischen Literatur vorgebracht, dass dies eigentlich gar nicht notwendig sei. Weil der Mordparagraph durch die Rechtsprechung bereits gut definiert worden sei und im Bereich der Posingbilder die Praxis nur umfassend das anwenden müsse, was es bereits gibt. Das wären §§ 201a StGB und 33 KUG. Inwieweit ist gute Gesetzgebung eigentlich von der nachfolgenden Rechtsprechung abhängig? Kann die Judikative ein gutes Gesetz sogar konterkarieren?*

Krings: Bei der Reformfrage des Mordparagraphen gibt es verschiedene Schichten. Man kann über den Wortlaut streiten, weil es vom Denken in sog. Tätertypen inspiriert ist. Das kann man eventuell anders formulieren. Aber die Kriterien der Tat sind von der Rechtsprechung gut ausgelegt worden, sodass ich insofern keine Notwendigkeit zu einer groß angelegten Reform sehe. Ich halte es auch für richtig und wichtig, dass wir auch die lebenslange Freiheitsstrafe als Regelstrafe für einen bestimmten Typ der Tötungsdelikte ausweisen. Das ist für den Rechtsfrieden und die Akzeptanz unseres Strafrechts wichtig. Wir müssen ferner aufpassen, dass nicht gutgemeinte Reformbestrebungen die Bestimmtheit der Strafgesetze unterhöhlen. Der Gedanke von Ludwig Feuerbach war ja, dass der Gesetzgeber klar sagen muss, welche Sanktion auf welche Tat folgen soll. Wir haben bereits jetzt relativ große Spielräume bei der Festlegung von Strafmaßen in unserem Strafgesetzbuch. Dieses jetzt an einer ganz wichtigen Stelle noch auszuweiten, wäre rechtsstaatlich kontraproduktiv. Bezüglich der sog. Posingbilder: Das ist ein gutes Beispiel für die Frage, wo die Grenzen von Kinderpornographie liegen. Einige vertreten den Standpunkt, das Gesetz sei schon deutlich genug, nur die Richter hätten es „falsch“ ausgelegt. Einerseits ist es in der Tat so, dass auch Richter die Gesetzgebung positiv korrigieren können. Der Extremfall ist derjenige Richter, der sagt, es interessiere ihn gar nicht, was der Gesetzgeber vorgegeben hat und der das Recht im Einzelfall tatsächlich „gestaltend“ anwendet. Das ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich. Aber der Gesetzgeber kann in einem Rechtsstaat nur in einer Sprache mit dem Richter kommunizieren: In der Sprache des Gesetzes. Wenn wir der Auffassung sind, dass die Rechtsprechung ein Gesetz nicht richtig auslegt oder es nicht so auslegt, wie wir uns das als Gesetzgeber vorgestellt haben, dann müssen wir als Abgeordnete den Gesetzestext klarer fassen.

BRJ: *Wir kommen zu einem Gesetzesvorhaben auf EU-Ebene. Vor einigen Tagen wurde ein Entwurf für das White Paper der EU-Kommission für die anstehende Reform der EU-Urheberrechtsrichtlinie leaked. Es wird wohl eine Anpassung des Verhältnisses von Urheberrecht zu anderen Zielen im öffentlichen Interesse im Fokus stehen. Zum Beispiel die Wissenschaftsschranke oder die Privatkopie. Aktuell gibt es in dieser EU-Richtlinie 21 optionale Schrankenbestimmungen, aus denen sich jeder EU-Mitgliedsstaat einzelne aussuchen kann, die er dann umsetzt, was allein in der EU 2,1 Millionen Möglichkeiten der Umsetzung ermöglicht. Wäre nicht an dieser Stelle eine weitere Harmonisierung der Schrankenbestimmungen in einer digitalisierten Welt, in der Ländergrenzen immer unwichtiger werden, dringend notwendig?*

Krings: Es spricht in Europa und einer digitalisierten Welt einiges dafür, bei den Schranken konsistenter vorzugehen. Es darf aber nicht dazu führen, dass das Maximum von Schranken überall genutzt wird. Jede Harmonisierung auf ein mittleres Niveau würde allerdings in Deutschland eine schwierige Diskussion auslösen, weil wir uns bislang recht umfassend dieser Möglichkeiten der europäischen Schranken bedient haben. Wir müssen aufpassen, dass die Buchstaben des Alphabets bei den §§ 52 und 53 UrhG für die Schranken künftig noch ausreichen, die wir an diese Paragraphenzif-



Lorenz Posch, Prof. Dr. Günter Krings, LL.M., Philipp Bender (v.l.n.r.)

fern hinzugefügt haben. Je mehr Schranken wir schaffen, desto mehr verliert das Urheberrecht an Substanz. Deshalb muss unser Augenmerk als Gesetzgeber darauf liegen, den Eigentumsschutz nach vorne zu stellen. Auch wenn sich das zuständige Ministerium jetzt „Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz“ nennt, sollte es sich immer auch als „Bundesministerium für Eigentumsschutz“ verstehen. Denn dies ist ein Eckpfeiler unseres Rechtsstaates und unserer Grundrechtsordnung. Nicht umsonst heißt dieses Themengebiet Urheberrecht. Und genauso wie beim Arbeitsrecht, das sich zunächst dem Schutz des Arbeitnehmers verpflichtet weiß, muss es beim Urheberrecht sein. Am Anfang steht der Schutz des Urhebers und damit des Eigentums. Erst in einem nächsten Schritt muss ein Interessenausgleich zwischen Nutzer und Urheber vorgenommen werden. Wir sollten uns von diesem Grundgedanken nicht verabschieden.

BRJ: *Im Kontext des Urheberrechts hat der Europäische Gerichtshof vor kurzem entschieden, dass die Vervielfältigung im Browser-Cache alleine noch keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Dabei wurde allerdings nicht darauf eingegangen, inwiefern das auch bei rechtswidrigen Streams zutrifft. Es bleibt damit weiterhin ein hoch umstrittenes Rechtsgebiet, etwa auch mit Blick zuletzt auf die Redtube-Abmahnungen. Ist es möglich, hier eine rechtliche Klarstellung zu erwirken, so dass Urheber und Nutzer nicht auf jahrelange Rechtsstreite angewiesen sind, bis irgendwann durch höchstrichterliche Urteile geklärt wird, was nun erlaubt ist und was nicht? Kann der Gesetzgeber bei solchen Konstellationen bereits im Vorfeld auf Rechtssicherheit hinwirken?*

Krings: In vielen Punkten agieren wir bei der Gesetzgebung zögerlich und teilweise mangelt es an der Rechtsklarheit. Vor einigen Jahren hatte ich vorgeschlagen, die Anzahl an zulässigen Privatkopien, z.B. von einer CD, festzuschreiben. Man könnte in der Sache diskutieren, aber es wäre zumindest eine klarere juristische Regelung gewesen als manche nebulöse Grenzziehung in Gerichtsurteilen. Manchmal könnten wir also etwas zupackender an solchen Stellen sein. Es ist jedoch zwecklos, einer technischen Entwicklung ständig hinterherlaufen zu wollen. Deshalb müssen wir versuchen, technikneutrale Regelungen auszugestalten, in denen nur die Prinzipien festgelegt werden. Allerdings werden wir auch dann Unsicherheit bei neuen technischen Entwicklungen nie ganz beseitigen können. Das ist der Preis des technischen Fortschritts.

BRJ: *Als abschließendem Thema wenden wir uns der doppelten Staatsbürgerschaft zu. Vor dem Hintergrund, dass eine einmal begründete Staatsbürgerschaft eigentlich nicht mehr gelöst werden darf, gibt es in der Literatur eine starke Meinung, wonach der § 29 StAG gegen das Grundgesetz verstieße. Hier wird das sogenannte Optionsmodell festgelegt. Es wird eingewandt, man würde den betroffenen Personen die Staatsbürgerschaft nur auf Vorbehalt verleihen, bis man*

sie ihnen - je nach Ausübung des Optionsrechts - wieder nimmt. Wird die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch nicht in ihrem Wesensgehalt reduziert?

Krings: Die Staatsangehörigkeit wird in ihrem Wesensgehalt relativiert, indem es überhaupt eine doppelte Staatsbürgerschaft gibt. Wenn irgendwann, in einer mobilen Gesellschaft, jeder Mensch im Schnitt ein halbes Dutzend Staatsbürgerschaften hätte, wäre das natürlich eine offensichtliche Reduzierung der Bedeutung der einzelnen Staatsbürgerschaft. Wir als Union sind nach wie vor skeptisch, wenn es um die Verbreitung der Mehrfachstaatsbürgerschaft geht. Die jetzige Form der doppelten Staatsbürgerschaft ist ein Kompromiss. Wir haben diesen Kompromiss erweitert, indem wir jungen Menschen ersparen wollen, sich entscheiden zu müssen. Zwar habe ich bis heute nicht hundertprozentig verstanden, warum es einem jungen Menschen, der in Deutschland aufgewachsen ist, der hier lebt und der hier seine Zukunft sieht, nicht zumutbar sein soll, die Staatsbürgerschaft seiner Eltern und Großeltern abzugeben, allerdings ist dieser Kompromiss im Ergebnis akzeptabel. Denn es wird sicher Fälle geben, in denen diese Entscheidung auch als besonders belastend empfunden wird.

BRJ: *Aus Ihrer Sicht ist also eine umfassende Veränderung dieses Optionsmodells nicht notwendig? Durch den jetzigen Kompromiss wurde ja nur die Anzahl der Ausnahmen erhöht. Von manchen Kritikern heißt es, das Gesetz wäre somit lediglich ein „Optionspflicht-Weiterführungsgesetz“.*

Krings: Der Begriff ist nicht falsch, aber man muss die faktischen Auswirkungen sehen. Alle gehen fest davon aus, dass die übergroße Mehrheit der Betroffenen auf Dauer zwei Staatsbürgerschaften behalten kann. Insofern muss sich nur derjenige, der erst wenige Wochen in Deutschland gelebt hat und sich dann in einem anderen Land aufhält, gefallen lassen, dass er nach einer Entscheidung gefragt wird, ob er sich für die Staatsbürgerschaft des Landes, in dem er jetzt wieder lebt und aus welchem seine Familie herkommt, entscheidet, oder für die deutsche Staatsbürgerschaft. Ansonsten besteht die Gefahr eines Mitnahmeeffekts, der nicht gut wäre. Dafür ist die Staatsbürgerschaft als Rechtsinstitut zu bedeutend. Insofern sehe ich da auch keinen weitergehenden Reformbedarf. Man kann lange darüber streiten, ob der einmal beschrittene Weg des Optionsmodells und der Gedanke der doppelten Staatsbürgerschaft überhaupt vor über einem Jahrzehnt der richtige war. Aber diese Diskussion ist längst vorbei. Es gab damals diese Entscheidung und die bildet den Ausgangspunkt der jetzt konsentierten Weiterentwicklung.

BRJ: *Herr Professor Krings, wir bedanken uns für das Gespräch.*